

Hausordnung für die „Lesehalle“ in der alten Jugendherberge

Die Räumlichkeiten in der „Lesehalle“ werden von der Gemeinde Schönwalde am Bungsberg gegen ein Entgelt - siehe Satzung über die Benutzung von Räumlichkeiten - zur Verfügung gestellt. Für die Nutzung dieser Räumlichkeiten gilt folgende Hausordnung:

§1 Zweckbestimmung

(1) Die „Lesehalle“ ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Schönwalde a. B. Es steht Organen und sonstigen Institutionen der Gemeinde Schönwalde a. B. zum Zwecke der Erfüllung von öffentlich-rechtlichen Aufgaben zur Verfügung. Grundlage der Hausordnung ist die Satzung über die Benutzung von Räumlichkeiten.

(2) Darüber hinaus kann die Einrichtung grundsätzlich von Vereinen und von Jedermann für öffentliche und private Zwecke gegen Zahlung eines Nutzungsentgeltes zu den vorliegenden Bedingungen genutzt werden.

§ 2 Nutzungsvergabe

(1) Das Nutzungsrecht wird nur Personen erlaubt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ein Anspruch auf Nutzung besteht nicht.

(2) Die Nutzung wird versagt, wenn diese mit hinreichender Wahrscheinlichkeit einem rechtswidrigen Zweck dient oder wenn in deren Verlauf strafbare oder ordnungswidrige Handlungen zu erwarten sind.

§ 3 Nutzungsvereinbarung

(1) Über die Nutzung wird eine Vereinbarung getroffen. Mangels anderer Abreden ergibt sich diese Vereinbarung aus den vorliegenden Bedingungen, die von der Gemeinde Schönwalde a. B. und dem Nutzer als verbindlich vereinbart werden. Jede Partei gibt durch Unterzeichnung dieser Regelung zu erkennen, dass sie diese zur Kenntnis genommen hat und als für sich verbindlich anerkennt.

(3) Der Nutzer ist verpflichtet, die Einrichtung nur zu dem angegebenen und vereinbarten Zweck zu nutzen. Er hat darauf zu achten, dass die Einrichtung von ihm, seinen Gästen und sonstigen Dritten während der Zeit seiner Nutzung sorgfältig und schonend zu behandeln ist. Die Nutzung anderer als der überlassenen Räume ist untersagt.

(3) Die Nutzungsgenehmigung kann jederzeit durch die Gemeinde Schönwalde a. B. widerrufen oder mit Auflagen versehen werden. Bei Widerruf besteht kein Anspruch auf Entschädigung oder sonstige Ersatzleistung.

§ 4 Übergabe, Nutzungsvorgaben, Rückgabe

Der Schlüssel für die Räumlichkeiten ist nach Rücksprache mit dem oder der Objektbetreuer/in abzuholen. Die Entgegennahme des Schlüssels ist in einem Schlüsselbuch zu quittieren. Die gebuchte Räumlichkeit darf nur an dem Veranstaltungstag zu den vereinbarten Zeiten genutzt werden. Eventuelle Aufbau- oder Abräumarbeiten am Tag vor oder nach der Veranstaltung sind mit dem oder der Objektbetreuer/in rechtzeitig im Vorfeld abzusprechen. Das Übernachten in der „Lesehalle“ ist nicht gestattet.

Das Bekleben, Nageln und Bohren der Wände, Türen und des Bodens ist nicht gestattet. Eventuell entstehende Schäden werden dem Nutzer weiterberechnet. Das überlassene Mobiliar ist pfleglich zu behandeln. In Anlehnung an die Regelungen des Nichtraucherschutzgesetzes für öffentliche Gebäude gilt in der gesamten „Lesehalle“ Rauchverbot. Eine Lärmbelästigung der Anwohner ist zu vermeiden. Die Nachtruhe ist einzuhalten. Innerhalb der Räumlichkeiten ist deshalb insbesondere auf eine angemessene Lautstärke zu achten. Die Fenster im Veranstaltungsraum sind bei der Veranstaltung mit Geräuschemission (Musik, Gespräche) geschlossen zu halten.

Es ist eine möglichst geringe Lautstärkeemission von sich außerhalb der Lesehalle aufhaltenden Personen sicherzustellen (insbesondere nach 22 Uhr).

Weisen Sie bitte Ihre Gäste darauf hin, dass die An- und Abreise, insbesondere mit Kraftfahrzeugen, ohne Ruhestörung verläuft.

Es dürfen nur die im Umfeld gekennzeichneten öffentlichen Parkflächen genutzt werden. Besonders gekennzeichnete Parkflächen sind freizuhalten. Alle Fenster sind nach der Nutzung zu schließen. Sämtliche Lichter und elektrische Geräte sind abzuschalten. Die Außentüren sind abzuschließen. Die Räumlichkeiten sind nach Nutzung sauber und ordentlich an die Gemeinde Schönwalde a. B. zurückzugeben. Die Böden sind besenrein und gewischt zu hinterlassen. Die Sanitären Anlagen sind gereinigt. Die Abfalleimer sind geleert, der Müll entsorgt. Die Heizkörperventile sind geschlossen.

Küche:

- Der Geschirrspüler ist ausgeleert und ausgeräumt
- Spüle und Geschirrspüler sind blank geputzt.
- Die Arbeitsplatte und die Fronten der Küchenschränke sind abgewischt.
- Die Kühlschränke sind offen, entleert, ausgewischt und abgeschaltet.
- Ausgeliehenes Geschirr ist gespült und eingeräumt. Der Außenbereich und der Parkplatz sind sauber zu hinterlassen. Eventuell anfallender Müll ist vom Veranstalter zu entsorgen. Eventuell auftretende Schäden sind bei Schlüsselübergabe dem oder der Objektleiter/in anzuzeigen.

§ 5 Schäden, Haftung

Der Nutzer haftet für alle Personen- und Sachschäden, die anlässlich und im Zusammenhang mit seiner Nutzung durch ihn, seine Beauftragten, Gäste oder sonstige Dritte an Personen und Sachen entstehen. Dies gilt auch für den Verlust eines Schlüssels (Schlüsselanlage).

Der Nutzer stellt die Gemeinde Schönwalde a. B. von Ansprüchen Dritter frei. Schäden sind unverzüglich dem oder der Objektbetreuer/in zu melden.

§ 6 Gesetzliche Vorgaben

Für sämtliche Nutzungsentgelten einschlägige gesetzliche Bestimmungen, insbesondere auch die Jugendschutzbestimmungen. Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. Bei Zuwiderhandlung gegen die vorstehende Vorgabe erfolgt sofortiges Hausverbot für beteiligte Personen und ggf. Abbruch der Nutzung.

Schönwalde, den 2. Januar 2019
Gemeinde Schönwalde am Bungsberg



Winfried Saak
- Der Bürgermeister -